

Landeshauptstadt Magdeburg - Der Oberbürgermeister –		Drucksache DS0643/04	Datum 23.08.2004
Dezernat: I	Amt 30		

Beratungsfolge	Sitzung Tag	Behandlung	Beschlussvorschlag		
			ange- nommen	abge- lehnt	ge- ändert
Der Oberbürgermeister	14.09.2004	nicht öffentlich			
Ausschuss für kommunale Rechts- und Bürgerangelegenheiten	23.09.2004	öffentlich			
Stadtrat	07.10.2004	öffentlich			

Beteiligte Ämter Amt 13, FB 01	Beteiligung des	Ja	Nein
	RPA		
	KFP		
	BFP		

Kurztitel

Dritte Änderungssatzung zur Hauptsatzung

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt die 3. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Landeshauptstadt Magdeburg vom 18. September 2001 (Amtsblatt für die Landeshauptstadt Magdeburg Nr. 109 vom 18. September 2001), zuletzt geändert durch die 2. Änderungssatzung vom 07. Juli 2004 gemäß beiliegender Anlage.

Pflichtaufgaben	freiwillige Aufgaben	Maßnahmenbeginn/ Jahr	finanzielle Auswirkungen			
			JA		NEIN	X

Gesamtkosten/Gesamtein- nahmen der Maßnahmen	jährliche Folgekosten/ Folgelasten ab Jahr	Finanzierung Eigenanteil (i.d.R. = Kreditbedarf)	Objektbezogene Einnahmen (Zuschüsse/ Fördermittel, Beiträge)	Jahr der Kassenwirk- samkeit
Euro	Euro	Euro	Euro	

Haushalt				Verpflichtungs- ermächtigung				Finanzplan / Invest. Programm			
veranschlagt:	Bedarf:			veranschlagt:	Bedarf:			veranschlagt:	Bedarf:		
Mehreinn.:				Mehreinn.:				Mehreinn.:			
				Jahr	Euro			Jahr	Euro		
davon Verwaltungs- haushalt im Jahr	mit	Euro		davon Vermögens- haushalt im Jahr	mit	Euro					
Haushaltsstellen				Haushaltsstellen							
				Prioritäten-Nr.:							

federführendes Amt	Sachbearbeiter Herr Keller	Unterschrift AL Herr Marske

verantwortlicher Beigeordneter	Unterschrift	Herr Platz
-----------------------------------	--------------	------------

Begründung:**Dritte Änderungssatzung zur Hauptsatzung**

In seiner konstituierenden Sitzung vom 07.07.2004 hatte der Stadtrat mit Beschluss-Nr. 005-1(IV)04 auf interfraktionellen Antrag A 0121/04 die Hauptsatzung in den §§ 6, 7 und 8 hinsichtlich der Ausschussstruktur geändert.

Im Zuge der Straffung der Ausschussstrukturen wurde unter anderem der Personalausschuss abgeschafft. Beabsichtigt war dabei, die bislang dem Personalausschuss zustehenden personalrechtlichen Kompetenzen auf den Oberbürgermeister zu übertragen. Dies ist jedoch noch nicht erfolgt.

Nach § 8 Absatz 4 der bis dahin geltenden Fassung der Hauptsatzung galt bis zum 07.07.2004 die nachfolgende Regelung:

„(4) Der Personalausschuss entscheidet abschließend über die Ernennung, Einstellung und Entlassung der Beamten der gehobenen und höheren Dienstes sowie die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung der Angestellten ab Vergütungsgruppe IV a BAT-O und höher ausschließlich Amtsleiter, im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister.“

Die am 07.07.2004 beschlossene Streichung des Personalausschusses in der Hauptsatzung hat zur Konsequenz geführt, dass nunmehr der Stadtrat selbst für die o.g. personalrechtlichen Befugnisse zuständig geworden ist.

Denn nach § 44 Abs. 4 Gemeindeordnung LSA entscheidet der Gemeinderat **oder** ein beschließender Ausschuss im Einvernehmen mit dem Bürgermeister über:

„die Ernennung, Einstellung und Entlassung von Gemeindebediensteten, **soweit durch Hauptsatzung dem Bürgermeister nicht die Entscheidung übertragen wurde** oder diese zur laufenden Verwaltung gehört ...“ .

Beschließender Ausschuss im vorgenannten Sinne war bislang der Personalausschuss als beschließender Ausschuss im Sinne von § 47 GO-LSA.

Eine Übertragung auf den Oberbürgermeister hat wohl unbeabsichtigt noch nicht stattgefunden.

Daher schlage ich vor den Zuständigkeitskatalog des OB in § 11 der Hauptsatzung (Übertragung von Aufgaben des Stadtrates auf den Oberbürgermeister) um die personalrechtlichen Kompetenzen des ehemaligen Personalausschusses zu erweitern, da die Klärung der Fragen zur Ernennung, Einstellung und Entlassung von Beamten rechtlich überlagert sind. Im wesentlichen handelt es sich dabei um Gesetzesvollzug, der einer politischen Wertung nicht zugänglich ist.

Folglich ist § 11 Abs. 7 der Hauptsatzung hinsichtlich der Befugnisse des OB bzgl. der Beamten des gehobenen und höheren Dienstes bzw. Angestellten der Vergütungsgruppe BAT-IV a aufwärts zu erweitern.

Dritte Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Landeshauptstadt Magdeburg vom 18. September 2001 (Amtsblatt für die Landeshauptstadt Magdeburg Nr. 109 vom 18. September 2001), zuletzt geändert durch die Zweite Änderungssatzung zur Hauptsatzung vom 07.07.2004

Aufgrund des § 7 Abs. 1 S. 1 i.V.m. den §§ 6 und 44 Abs. 3 Ziffer 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO-LSA vom 05. Oktober 1993, GVBl. LSA 1993, S. 568 ff.), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung vom 07. August 2002 (GVBl. LSA Nr. 42/02 vom 12.08.02, S. 336) und durch das Zweite Gesetz zur Erleichterung von Investitionen im Land Sachsen-Anhalt (Zweites Investitionserleichterungsgesetz) vom 16. Juli 2003 (GVBl. LSA Nr. 26 vom 21. Juli 2003, S. 158) und das Gesetz zur Fortentwicklung der Verwaltungsgemeinschaften und zur Stärkung der gemeindlichen Verwaltungstätigkeit vom 13.11.2003 (GVBl. LSA Nr. 41 vom 19. November 2003 S. 318) hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg in seiner Sitzung vom ... folgende 3. Änderungssatzung zur Hauptsatzung vom 18. September 2001 (Amtsblatt für die Landeshauptstadt Magdeburg Nr. 109/2001 vom 18. September 2001) in der Fassung der Zweiten Änderungssatzung vom 07.07.2004 beschlossen:

Artikel 1

§ 11 Abs. 7 der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Magdeburg wird geändert und wie folgt neu gefasst:

„(7) Ernennung, Einstellung und Entlassung aller Beamten und Angestellten mit Ausnahme der Amtsleiter und Fachbereichsleiter“

Artikel 2 In-Kraft-Treten

Diese Dritte Änderungssatzung tritt am 01.10.2004 in Kraft.

Synopse

Alte Fassung	Neue Fassung
(§ 11 Abs. 7)	(§ 11 Abs. 7)
<p style="text-align: center;">§ 11 Übertragung von Aufgaben des Stadtrates auf den Oberbürgermeister</p> <p>(7) Ernennung, Einstellung und Entlassung der Beamten des einfachen und mittleren Dienstes sowie Einstellung, Eingruppierung und Entlassung der Angestellten bis Vergütungsgruppe IVb BAT O;</p>	<p style="text-align: center;">§ 11 Übertragung von Aufgaben des Stadtrates auf den Oberbürgermeister</p> <p>(7) Ernennung, Einstellung und Entlassung aller Beamten und Angestellten mit Ausnahme der Amtsleiter und Fachbereichsleiter“</p>